

## Geschäftsordnung

des Fachbereichs Leistungssport  
(GO FB LS TSV NRW)

### Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung.....	1
A. Allgemeiner Teil.....	4
§ 1 .....	4
§ 2 .....	4
§ 3 .....	4
§ 4 Jugendsportwart .....	5
§ 5 Regeln für die Teilnahme am Training Leistungssport.....	5
B. Sparten, Spartenleitung, Sitzungen.....	5
§ 5 Sparten, Spartenleiter, Spartenleitung .....	5
§ 6 Mitglieder der Spartenleitung.....	6
§ 7 Aufgaben der Spartenleitungen .....	6
§ 8 Sitzung der Spartenleitung .....	6
§ 9 Beschlüsse .....	7
§ 10 Eilbedürftige Anordnungen .....	7
§ 11 Protokoll .....	8
C. Wahl / Ernennung und Aufgaben der Mitglieder der Spartenleitung.....	8
§ 12 Spartenleiter und sein Stellvertreter.....	8
§ 13 Landestrainer.....	8
§ 14 Stützpunktleiter .....	9
§ 15 Landesjugendtrainer.....	9
§ 16 Wettkampfrichter/Schiedsrichter-Obmann .....	9
§ 17 Aktivensprecher.....	10
§ 18 Vertreter der Vereine in den Sportarten.....	10
D. Besonderheiten Spartenleitung Unterwasserrugby .....	10
§ 19 Spielbetriebsleiter .....	10
E. Besonderer Teil .....	11
§ 20 Widerspruch des Fachbereichsleiters gegen Beschlüsse der Spartenleitung.....	11
§ 21 Abwahl, Absetzung von Mitgliedern der Spartenleitung .....	11
F. Sitzung des Fachbereichs .....	11

§ 22	Sitzung des Fachbereichs (Sportkommission) .....	11
G.	Schlussbestimmungen .....	12
§ 23	Inkrafttreten .....	12

## Vorbemerkung:

Lieber Leser und vor allem liebe Leserin,

in der deutschen Sprache gibt es eine männliche und eine weibliche Form. Wenn in diesem Dokument nicht beide Formen verwendet werden, so geschieht das nicht aus Gedankenlosigkeit, sondern um des flüssigen Lesens willen. Wir bitten dafür um Verständnis.

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form (gleich lautend § 2 der Satzung des TSV NRW).

## Präambel

Die Geschäftsordnung des Fachbereichs Leistungssport im Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TSV NRW) regelt die bereichsinterne Organisationsstruktur und legt die Zuständigkeiten verbindlich fest. Sie schafft damit die formale Voraussetzung für einen organisatorisch und inhaltlich erfolgreichen Leistungssport.

Der Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) als Bundesverband unterscheidet die Begriffe „Breitens-, Wettkampf- und Leistungssport“ und definiert somit die Zuständigkeiten:

- für den Breitensport sind die Vereine verantwortlich,
- der Wettkampfsport ist Angelegenheit der Landesverbände im VDST
- und für den Leistungssport ist der VDST selbst zuständig.

Die Förderstruktur im Umfeld des TSV NRW wird im Wesentlichen durch den Landessportbund NRW e.V. (LSB NRW) bestimmt. In dieser Struktur wird nur in

- Breitensport
- und Leistungssport

unterschieden. Zur Erleichterung in der Antragstellung führt der Fachbereich im TSV NRW den Titel „Leistungssport“.

Dem Fachbereich Leistungssport wird ein Höchstmaß an Eigenverantwortung im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben übertragen. Alle beteiligten Akteure sind aufgerufen, bei Entscheidungen, Maßnahmen, Aktionen und Auftritten immer die Interessen des Leistungssports im Allgemeinen, die Interessen der im TSV NRW vertretenen Leistungssportarten, die Interessen der Sportlerinnen und Sportler sowie die Interessen des TSV NRW zu berücksichtigen und in die Entscheidungen und Handlungen einzubeziehen. Die Geschäftsordnung regelt den formalen Rahmen, die handelnden Menschen erfüllen ihn mit Leben. Daher setzt ein erfolgreiches Wirken immer Fairness, gegenseitigen Respekt und Einordnung in die Gemeinschaft voraus. Dazu gehört ein entschlossenes Vorgehen gegen Doping und zum Schutz vor Gewalt jeglicher Art. Wenn alle mit gutem Willen und unter den im Folgenden gegebenen formalen Rahmenbedingungen zusammenarbeiten, wird der Leistungssport im TSV NRW auch weiterhin erfolgreich sein.

Alle im Auftrag des TSV NRW an Maßnahmen mit Jugendlichen Beteiligten haben der Geschäftsstelle ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

## A. Allgemeiner Teil

### § 1

Der Fachbereich Leistungssport erfüllt die gemäß Satzung des TSV NRW e.V. auferlegte Verpflichtung, den Leistungssport zu fördern. Dafür erhält der Fachbereich einen selbst zu verwaltenden und zu verantwortenden finanziellen Etat im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gesamthaushaltes. Die Mittel sind unter Beachtung der Satzung und der Finanzordnung des TSV NRW zu verwenden. Es ist stets auf eine sparsame Mittelverwendung zu achten. Der Schatzmeister hat jederzeit ein Einspruchsrecht bei Ausgaben. Die Kassenführung obliegt der Geschäftsstelle des TSV NRW.

### § 2

Das gemäß der Satzung des TSV NRW gewählte Vorstandsmitglied „Fachbereichsleiter Leistungssport“ – bei dessen Verhinderung der von ihm benannte und vom Vorstand bestätigte Stellvertreter – führt den Fachbereich eigenverantwortlich gemäß der Satzung des TSV NRW. Er legt die Richtlinien des Fachbereichs Leistungssport fest.

Aufgaben der Fachbereichsleitung sind u.a.

- Koordinierung und Entscheidung zu Wettkampf- und Trainingsmaßnahmen
- Unterstützung und Zuarbeit der Arbeiten / Maßnahmen im Bereich Jugend und Schule in Abstimmung mit der Sachabteilung Jugend und dem Beauftragten Schule und Hochschule
- Koordinierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Landesverband
- Aus- und Fortbildung der Trainer Leistungssport auf Landesebene in Abstimmung / Koordination mit den Vorgaben des DOSB und des VDST
- Unterstützung der Ausbildung des Trainer C Breitensport für den Leistungssportteil
- Erstellen und Abstimmen eines Etatvorschlags
- Pflege der Ordnungen des Fachbereichs
- Erstellung eines Terminkalenders für den Fachbereich
- Erfahrungs- und Informationsaustausch
- Koordination der Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen
- Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden und dem VDST
- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Landesleistungsstützpunkte

### § 3

Der Fachbereichsleiter beruft zu seiner Unterstützung

- den Beauftragten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Fachbereich Leistungssport,
- den Beauftragten Schule und Hochschule im Fachbereich Wettkampfsport,
- den Referenten Leistungssport und
- den Referenten Trainerausbildung Leistungssport.

Aufgaben des Beauftragten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind u.a.

- Unterstützung / Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Fachbereich Leistungssport mit Unterstützung der Fachbereiche Öffentlichkeitsarbeit und Visuelle Medien
- Mitarbeit an Pressemitteilungen
- Sammeln von Pressemitteilungen aus und über den Fachbereich und seinen Sportarten
- Zuarbeit mit Bildern zum Bilderpool des TSV NRW
- Sammeln von Videofilmen und -sequenzen aus dem Fachbereich
- Erstellen und Pflegen einer Pressemappe
- Pflege des Internetauftritts des TSV NRW für den Fachbereich Leistungssport

Aufgaben des Beauftragten Schule und Hochschule sind u.a.

- Unterstützung / Durchführung von Maßnahmen im Bereich Schule und Hochschule im Fachbereich Leistungssport in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Jugend
- Unterstützung von schulsportlichen Veranstaltungen für die Talentsuche
- Beratung und Unterstützung von Schulmeisterschaften auf verschiedenen Ebenen
- Gemeinsame Angebote von Schule und Verband in der Sportlehrerfortbildung
- Einrichtung von Schülersportgemeinschaften
- Erstellung von Aktionsprogrammen für die Vereine mit den Schulen

Aufgaben des Referenten Leistungssport sind u.a.

- Unterstützung bei Sonderprojekten
- Unterstützung Anträgen für Fördermittel, wie z.B. beim LSB-NRW, VDST u.ä.
- Unterstützung bei Ausarbeitung für Regelwerke, Geschäftsordnungen sowie sonstigen Regulieren

Aufgaben des Referenten Trainerausbildung Leistungssport sind u.a.

- Koordination der Praxisanteile für die Online-Trainerausbildung „Trainer C Leistungssport“ in den Landesstützpunkten des TSV NRW
- Teilnahme an Leistungssportrelevanten Trainermaßnahmen des VDST, des DOSB und des TSV NRW
- Kommunikation und Information der Leistungssport-Trainer im TSV NRW

Der Fachbereichsleiter Leistungssport benennt die Beauftragten und Referenten, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Vorstand des TSV NRW bestätigt werden müssen.

Mehrfachfunktionen sind in Absprache mit dem Fachbereich Leistungssport möglich.

## § 4 Jugendsportwart

Der Jugendsportwart vertritt die Interessen der Jugendlichen in den Sparten, der Sportkommission und dem Sektionsausschuss Schulsport.

Der Jugendsportwart und sein Stellvertreter werden vom Vorstand des Fachbereichs Jugend benannt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

## § 5 Regeln für die Teilnahme am Training Leistungssport

Die Teilnahme am Training in sämtlichen Sparten setzt zwingend das Vorliegen einer gültigen sportärztlichen Untersuchung voraus. Die Teilnehmenden legen den jeweiligen Trainern der Landesleistungsstützpunkte auf Nachfrage den Nachweis der Untersuchung (Eintragung im Wettkampfausweis, Spielerpass oder ärztliches Attest) vor. Die Teilnehmenden sind verpflichtet den Nachweis während der gesamten Dauer der Trainingsteilnahme aufrecht zu erhalten. Die Teilnehmenden verpflichten sich, die Trainer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn der Nachweis erloschen ist. Etwaige Kosten der Teilnehmenden im Zusammenhang mit den sportärztlichen Untersuchungen erstattet der TSV NRW nicht.

## B. Sparten, Spartenleitung, Sitzungen

### § 5 Sparten, Spartenleiter, Spartenleitung

Der Fachbereich Leistungssport gliedert sich z.Zt. in die Sparten FinSwimming, Unterwasser-Rugby, Apnoe und Unterwasserhockey. Die Einrichtung weiterer Sparten ist möglich. Bei Einführung einer

neuen Sportart im TSV NRW e.V. wird diese adäquat zu den anderen Sportarten als neue Sparte berücksichtigt.

Die Führung der Sparten obliegt dem jeweils gewählten Spartenleiter unter Beachtung der Vorgaben gemäß § 2 und den Beschlüssen der Spartenleitung. Es bestehen folgende Gremien auf Spartenebene:

- Spartenleitung FinSwimming
- Spartenleitung Unterwasser-Rugby
- Spartenleitung Apnoe Wettkampf
- Spartenleitung Unterwasserhockey

Die Spartenleitungen erledigen ihre fachlichen Angelegenheiten unter Beachtung der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie den Richtlinien des Fachbereichsleiters eigenverantwortlich und sind diesen gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig.

## § 6 Mitglieder der Spartenleitung

Die Spartenleitungen bestehen aus:

- Spartenleiter
- Landestrainer
- Stützpunktleiter
- Landesjugendtrainer
- Wettkampfrichter-/ Schiedsrichter-Obmann
- Spielbetriebsleiter Landesliga
- Aktivensprecher
- Vertreter der Vereine

Sollte es daneben spartenspezifische wichtige Funktionen geben, so sind sie Mitglied der Spartenleitung, wenn dies im Abschnitt D ausdrücklich festgelegt ist. Hat eine Sparte eine der aufgeführten Funktionen nicht besetzt, so besteht die Spartenleitung ohne diese Funktion.

## § 7 Aufgaben der Spartenleitung

Die folgenden Aufgaben werden von der jeweiligen Spartenleitung übernommen:

- Mitarbeit an der Pflege des nationalen Regelwerkes (z.B. Wettkampfordnung, Jugendwettkampfordnung, etc.) inklusive der Anpassungen an die internationalen Regelwerke
- Organisation und Durchführung von Wettkämpfen auf Landesebene
- Unterstützung nationaler und internationaler Wettkämpfe, die im Landesverband durchgeführt werden
- Zuarbeit bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Stetige Verbesserung der Trainings- und Wettkampfbedingungen
- Vertretung der Interessen der Sportart und der Sportler
- Unterstützung des Fachbereichsleiters bei der Aufstellung des Wettkampfsportetats
- Erstellung von Terminplänen

## § 8 Sitzung der Spartenleitung

Die Spartenleitung tritt auf Einladung des Spartenleiters mindestens einmal im Jahr, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Fachabteilung Leistungssport des TSV NRW, zusammen.

Zu einer Spartensitzung ist unabhängig vom Grundsatz (Satz 1) einzuladen:

- wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Spartenleitung dies schriftlich gegenüber dem Spartenleiter mit Begründung beantragen,
- auf Verlangen des Fachbereichsleiters oder des TSV NRW Vorstandes

Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder, den Fachbereichsleiter und die Geschäftsstelle des TSV NRW auszusprechen.

Die Tagesordnung wird vom Spartenleiter aufgestellt und dem Fachbereichsleiter vorgelegt. Die Mitglieder der Spartenleitung können ihrerseits bis drei Wochen vor Sitzungsbeginn Tagesordnungspunkte in Textform beim Spartenleiter einreichen. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern, dem Fachbereichsleiter und der Geschäftsstelle des TSV NRW bis zwei Wochen vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben.

Verspätet eingehende oder auf der Sitzung gewünschte Tagesordnungspunkte können als Dringlichkeitsantrag per Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Spartenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Spartenleitung anwesend sind.

Die Sitzungen der Spartenleitung werden vom Spartenleiter und bei dessen Verhinderung von einem von ihm zu bestimmenden Mitglied der Spartenleitung geleitet. Der Fachbereichsleiter hat das Recht an der Spartensitzung teilzunehmen.

Zu den Sitzungen kann der Spartenleiter in Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter Leistungssport fachkompetente Gäste einladen.

## § 9 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Spartenleitung gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder mit Mehrfachfunktion haben nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters, bei seiner Abwesenheit die des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit ausnahmsweise auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei sind die Eilbedürftigkeit und alle Umstände und Sachverhalte des beabsichtigten Beschlusses schriftlich auszuführen.

Die Vornahme von Beschlüssen per Umlaufverfahren in Textform bedarf der Zustimmung des Spartenleiters und des Fachbereichsleiters.

Beschlüsse über Wettkampf-, Schiedsrichter- und andere sparten- und sportartspezifische Ordnungen und Regularien werden von der Spartenleitung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Spartenleitung beschlossen. Beschlüsse dazu sind nur möglich, wenn die geplanten Änderungen, Ergänzungen oder Neubeschlüsse mit der Einladung zur Sitzung den Mitgliedern der Spartenleitung in Textform begründet bekannt gemacht worden sind.

Beschlüsse über Änderungen, Ergänzungen oder Neubeschlüsse werden erst dann wirksam, wenn sie vom Vorstand des TSV NRW genehmigt worden sind.

## § 10 Eilbedürftige Anordnungen

In Eilfällen – z.B. zur Abwehr von zu befürchtenden schwerwiegenden Nachteilen oder Schäden für den Leistungssport – kann der Fachbereichsleiter vorläufige Maßnahmen anordnen, die im Zuständigkeitsbereich der Spartenleitung liegen. Die Anordnung ist auf der nächsten Sitzung der Spartenleitung vom Fachbereichsleiter zu begründen und von der Spartenleitung zu bestätigen. Im Falle, dass die Spartenleitung die Anordnung nicht bestätigt, muss der Fachbereichsleiter den Sachverhalt dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Der Beschluss des Vorstands ist endgültig.

Im Falle der Verhinderung des Fachbereichsleiters und seines Stellvertreters ist der geschäftsführende Vorstand des TSV NRW berechtigt vorläufige Maßnahmen anzuordnen, um zu befürchtende schwerwiegende Nachteile oder Schäden für den Fachbereich Leistungssport und/oder des TSV NRW abwehren zu können.

In jedem Fall informiert der geschäftsführende Vorstand den Fachbereichsleiter.

## § 11 Protokoll

Über jede Sitzung und Beschlüsse im Umlaufverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach Sitzungsende bzw. nach Ende des Umlaufverfahrens ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und Sitzungsleiter – in seiner Abwesenheit von dem von ihm bestimmten Sitzungsleiter – zu unterschreiben ist.

Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Spartenleitung, dem Fachbereichsleiter und der Geschäftsstelle des TSV NRW in Textform zu senden. Der Fachbereichsleiter sorgt für die Bekanntgabe der Protokolle in den Vorstandssitzungen. Einsprüche gegen den Inhalt des Protokolls können von den Sitzungsteilnehmern innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls in Textform beim Sitzungsleiter der betreffenden Sitzung eingereicht werden. Der Sitzungsleiter entscheidet über deren Aufnahme. Lehnt er den Änderungs- oder Ergänzungswunsch ab, so ist der Einspruch auf der folgenden Sitzung der Spartenleitung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen und per Beschluss zu entscheiden. Alle Teile des Protokolls, gegen die kein Einspruch eingegangen ist, gelten nach Ablauf der Einspruchsfrist als genehmigt.

## C. Wahl / Ernennung und Aufgaben der Mitglieder der Spartenleitung

### § 12 Spartenleiter und sein Stellvertreter

Der Spartenleiter leitet die Sparte. Er ist innerhalb der Sparte der verantwortliche Ansprechpartner in allen Sachfragen. Seine Aufgaben sind u.a.

- Organisation und Durchführung des Wettkampfbetriebs auf Landesebene
- Vorbereitung und Teilnahme der Landeskader an nationalen Wettbewerben
- Interessenvertretung der Sparte im TSV NRW
- Einladung zu und Durchführung der Sitzungen der Spartenleitung sowie die Umsetzung deren Beschlüsse.

Der Spartenleiter wird von der Spartenleitung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand kann der Wahl bei formellen Mängeln widersprechen.

Der Spartenleiter benennt seinen Stellvertreter.

### § 13 Landestrainer

Die Landestrainer sind für ihre Landeskader verantwortlich. Ihre Aufgaben sind u.a.

- Durchführung von Landesverbandstrainings (Lehrgängen) in ihrer Sparte sowie die zugehörige Dokumentation
- Sichtung und Betreuung der Athleten
- Nominierung und Betreuung der Landesauswahlmannschaften des TSV NRW
- Erstellung der Kaderlisten und Meldung an den Fachbereichsleiter Leistungssport sowie dem Fachbereich Leistungssport des VDST
- Betreuung bei Wettkämpfen

- Erstellung von Daten, Terminen und Etatplänen
- Pflege der Datenbank des Landessportbundes NRW genannt DaLiD
- Mitarbeit in Gremien, wie z.B. Sportkommission oder Spartensitzungen
- Mitbetreuung der Landesleistungsstützpunkte als Landesverbandstrainer
- Kontakt zu den Vereinstrainern
- Aus- und Fortbildung von Mitgliedern in der Sparte

Der Landestrainer, der mindestens die Trainer-B-Lizenz besitzen sollte, wird von der Spartenleitung empfohlen und auf Vorschlag des Fachbereichsleiters Leistungssport vom Vorstand des TSV NRW ernannt oder entlassen.

Der Landestrainer benennt seinen Stellvertreter.

## § 14 Stützpunktleiter

Der Stützpunktleiter ist

- Ansprechpartner der Athleten am Stützpunkt
- Ansprechpartner für Behörden und Verwaltungen
- Verantwortlich für die gerätetechnische Ausstattung
- Mitorganisator und Mitverantwortlicher der Landesverbandstrainings
- Anwesend bei Landesverbandstrainings
- für die Terminorganisation verantwortlich

Der Stützpunktleiter wird von der Spartenleitung empfohlen und auf Vorschlag des Fachbereichsleiters Leistungssport vom Vorstand des TSV NRW ernannt oder entlassen.

Der Stützpunktleiter benennt seinen Stellvertreter.

## § 15 Landesjugendtrainer

Zu den Aufgaben des Landesjugendtrainers gehört die

- Durchführung von Landesverbandstrainings für Junioren in der Sparte sowie die zugehörige Dokumentation
- Betreuung der Athleten
- Sichtung der Spieler
- Mitarbeit bei der Erstellung der Kaderlisten und Meldung an den Landesverbandstrainer der Sparte
- Teilnahme an Wettkämpfen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Daten, Terminen und Etatplänen
- Pflege der Datenbank des Landessportbundes NRW genannt DaLiD
- Mitarbeit in Gremien, wie z.B. Sportkommission oder Spartensitzungen

Der Landesjugendtrainer, der mindestens die Trainer-B-Lizenz besitzen sollte, wird von der Spartenleitung empfohlen und auf Vorschlag des Fachbereichsleiters Leistungssport vom Vorstand des TSV NRW ernannt oder entlassen.

Der Landesjugendtrainer benennt seinen Stellvertreter.

## § 16 Wettkampfrichter/Schiedsrichter-Obmann

Der Wettkampfrichter-/ Schiedsrichter-Obmann leitet verantwortlich das Wettkampf- / Schiedsrichterwesen. Seine Aufgaben sind u.a.

- Bestimmung und Einsatz der Wettkampfrichtern (WKR) / Schiedsrichtern (SR) beim Ligabetrieb und Wettbewerben, die in die Zuständigkeit des TSV NRW fallen

- Organisation der Aus- und Weiterbildung von WKR / SR
- Information der WKR /SR über Regeländerungen und Beschlüsse der Spartenleitung.

Der Wettkampfrichter- / Schiedsrichter-Obmann wird von den Wettkampf- u. Schiedsrichtern, die im TSV NRW tätig sind, benannt und vom Fachbereichsleiter Leistungssport ernannt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Der Wettkampf- / Schiedsrichter-Obmann benennt seinen Stellvertreter und schlägt ihn dem Fachbereichsleiter Leistungssport zur Bestätigung vor.

## § 17 Aktivensprecher

Der Aktivensprecher und sein Vertreter vertreten die Interessen aller Aktiven. Seine Aufgaben sind u.a.

- Intensive Kontakte zu den Aktiven
- Unterstützung der Athleten in Problemfällen aller Art
- Beratung bei der Aufstellung der Landeskader.
- Kontakte zu den Aktivensprechern im VDST

Der Aktivensprecher und sein Vertreter werden von den Aktiven des Landeskaders der jeweiligen Sparte des TSV NRW anlässlich eines Leistungslehrgangs benannt und vom Fachbereichsleiter Leistungssport bestätigt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

Der Aktivensprecher und sein Stellvertreter sollen nach Möglichkeit nicht dem gleichen Geschlecht angehören.

## § 18 Vertreter der Vereine in den Sportarten

Der von den Vereinen bestimmte Vertreter vertritt die Interessen der Vereine in den jeweiligen Sparten.

Der Vertreter der Vereine und sein Stellvertreter werden von den Vereinen, die den Leistungssport der jeweiligen Sparte betreiben, benannt.

Bei der Sparte UWR wird der Vertreter der Vereine auf der Spielbetriebssitzung bestimmt.

Bei der Sparte FS wird der Vertreter der Vereine auf der Spartensitzung bestimmt.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

## D. Besonderheiten Spartenleitung Unterwasserrugby

### § 19 Spielbetriebsleiter

Der Spielbetriebsleiter (SBL) leitet verantwortlich den Spielbetrieb der Landesliga.

Er erteilt die Spielberechtigungen der einzelnen Spieler für ihre Mannschaften und vermeidet in Koordination mit den anderen Spielbetriebsleitern und den Leitern unterer Ligen Doppelnennungen mit Ausnahme von Doppelstartgenehmigungen.

Er informiert die Landesligamannschaften in ihrem Spielbetrieb über Änderungen und Beschlüsse in der Sparte bzgl. Änderungen der Regeln und der aktuellen Wettkampfordnung etc.

Er legt spätestens vier Wochen nach Ende der Saison dem Spartenleiter einen Spielplan mit allen Spielesergebnissen der Saison sowie die Abschlusstabelle seiner Liga vor. Dieser leitet eine Ausfertigung an den Fachbereichsleiter und der Landesgeschäftsstelle weiter.

Für den eigentlichen Ligabetrieb der Landesliga fallen keine Kosten an und somit ist keine Kassenführung erforderlich. Sollten Bearbeitungsgebühren gemäß Ausschreibung anfallen, so sind diese an den TSV NRW zu zahlen und werden für die Nachwuchsarbeit im UWR-Bereich des TSV NRW verwendet.

Seit 2015 wurde eine Saisongebühr eingeführt zur Unterstützung der Vereine für die Nachwuchsarbeit im Unterwasser-Rugby des TSV NRW. Die Höhe wird in der Ausschreibung zur Landesliga geregelt.

Zu Kontrollzwecken schickt der SBL vor Saisonbeginn eine Übersicht der sich angemeldeten Vereine an den Spartenleiter UWR mit Kopie an den Fachbereichsleiter Leistungssport.

Die Durchführung der Wahl obliegt dem amtierenden Spielbetriebsleiter. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

## E. Besonderer Teil

### § 20 Widerspruch des Fachbereichsleiters gegen Beschlüsse der Spartenleitung

Der Fachbereichsleiter hat ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Spartenleitungen. Der Widerspruch ist dem Spartenleiter vom Fachbereichsleiter in Textform mitzuteilen.

Im Falle des Widerspruchs des Fachbereichsleiters gegen einen Beschluss der Spartenleitung entscheidet der Vorstand über den Sachverhalt abschließend. Die Entscheidung ist dem Spartenleiter in Textform zur Kenntnis zu geben.

Bis zum Beschluss des Vorstandes darf der Beschluss der Spartenleitung nicht ausgeführt werden.

### § 21 Abwahl, Absetzung von Mitgliedern der Spartenleitung

Die in den Sparten gewählten Mitglieder der Spartenleitung können in begründeten Fällen von der Spartenleitung abgewählt oder vom Fachbereichsleiter bzw. dem Vorstand mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Begründete Fälle liegen u.a. vor bei

- offensichtlichen fachlichen Mängeln
- fortgesetzter Untätigkeit
- verbandsschädigendem Verhalten

Wird ein Mitglied der Spartenleitung vom Fachbereichsleiter abgesetzt, wird dies auf der folgenden Sitzung der Spartenleitung bekannt gegeben. Dem abgesetzten Mitglied soll Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben werden.

Im Falle, dass die Spartenleitung die Absetzung nicht bestätigt, hat der Fachbereichsleiter die Angelegenheit dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

## F. Sitzung des Fachbereichs

### § 22 Sitzung des Fachbereichs (Sportkommission)

Der Fachbereich (Sportkommission) sollte sich mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit vor den Sommerferien, zu Arbeitsbesprechungen treffen. In dieser Sitzung werden u.a.

- spartenübergreifende Arbeitsabläufe und Termine koordiniert
- spartenübergreifend der Etat abgestimmt
- gemeinsame Aktionen organisiert
- spartenübergreifende Aufgaben abgestimmt und

- Informationen und Erfahrungen ausgetauscht.

An dieser Sitzung nehmen grundsätzlich teil:

- der Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter,
- die Spartenleiter oder deren Vertreter,
- die Beauftragten des Fachbereichs (§ 3)
- der Jugendsportwart

Zu den Sitzungen kann der Fachbereichsleiter Leistungssport in Absprache mit den Spartenleitern fachkompetente Gäste einladen.

Zur Sitzung wird vom Fachbereichsleiter Leistungssport mindestens vier Wochen vor der Tagung unter Nennung der Tagesordnung und Versendung vorhandener Unterlagen eingeladen. Jede ordentlich einberufene Sitzung der Sportkommission ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Über jede Sitzung ist ein Protokoll gem. § 11 zu verfassen.

## G. Schlussbestimmungen

### § 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Fachbereich Leistungssport wurde am dd.mm.2025 vom Vorstand beschlossen und tritt am dd.mm.2025 in Kraft. Damit verliert die alte Version Ihre Gültigkeit.